Amtsblatt 1458 vom 20. Juni 2012

Stadt Bretten • Ordnungsamt

Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Regelung der Sperrzeit für Gaststätten während des Peter-und-Paul-**Festes 2012**

Gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg sowie § 1 Absatz 5 in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes wird verordnet: § 1 Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für den von der Stadt Bretten in Abstimmung mit der Vereinigung Alt Brettheim festgelegten Festbereich in der Kernstadt Bretten. (2) Abweichend von Absatz 1 und 3 gilt die Regelung des § 7 für den Bereich der

gesamten Kernstadt Bretten ohne Stadtteile.

(3) Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

Engelsberg (Nordseite) ab Einmündung Promenadenweg bis Am Gottesackertor (Ostseite), Am Gottesackertor aus Richtung Engelsberg (Ostseite) bis Einmündung Am Seedamm, Am Seedamm bis einschließlich Parkplatz Am Seedamm, Pforzheimer Str. bis einschließlich Stadttor (Südseite), Georg -Wörner -Str. (Südseite) einschließlich Lager Melanchthonherolde bis Withumanlage (Ostseite), Withumanlage (Ostseite) bis Einmündung Friedrichstr. (Südseite), Friedrichstr. (Südseite) bis Einmündung Hildastr. (Ostseite), Hildastr. (Ostseite) bis Weißhofer Str., Heilbronner Str. (Ostseite) bis Einmündung Postweg (Nordseite), Postweg (Nordseite) bis zum westlichen Ende des Stadtparks, entlang der Grenze zum katholischen Kindergarten bis Promenadenweg und weiter bis Einmündung Engelsberg (Nordseite)

§ 2 Sicherheitszonen

Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, insbesondere der Freihaltung von Fahrgassen für die Feuerwehr und Rettungsdienste, werden Sicherheitszonen eingerichtet. Die Sicherheitszonen haben eine Mindestbreite von 5,00 Metern in den Zonen I und II und von mindestens 3,00 Metern in den Zonen III und IV. Die Fahrbahn und der Luftraum über den Sicherheitszonen sind von jeglichen Bauten freizuhalten.

Sicherheitszonen sind:

I. Bereich: Sporgasse zwischen Spitalgasse und Weißhofer Straße (südliche Begrenzung), Promenadenweg (nördliche Begrenzung)

II. Bereich: Sporgasse zwischen Am Gaisberg und Spitalgasse III. Bereich: Marktplatz inkl. Am Gaisberg (westliche Begrenzung), Apothekergasse

bis Sporgasse und Marktgasse (östliche Begrenzung), Pforzheimer Straße zwischen Weißhofer Straße und Stadttor (südliche Begrenzung) Weißhofer Straße (Stadttor)/ Bessergasse (östliche Begrenzung)

IV. Bereich: Melanchthonstraße ab Am Gaisberg (nördliche Begrenzung), Am Gottesackertor (westliche Begrenzung) Am Seedamm (südliche Begrenzung), Pforzheimer Straße (östliche Begrenzung) bis Untere Kirchgasse über Schulgasse zur Melanchthonstraße § 3 Lärmschutzmaßnahmen

Zu den folgenden Zeiten ist der Betrieb von elektro-akustischen Geräten zur Lauterzeugung, insbesondere von Musik- und Lautsprecheranlagen, außerhalb von Innenräumen von Gaststätten im Sinne des § 2 Absatz 1 Gaststättengesetz verboten: Samstag, den 30.06.2012, von 01.30 - 6.00 Uhr, Sonntag, den 01.07.2012, von 01.30 - 6.00 Uhr, Montag, den 02.07.2012, von 00.30 - 6.00 Uhr, Dienstag, den 03.07.2012, von 00.00 - 6.00 Uhr.

<u>§ 4 Verhalten von Personen</u>

(1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt oder gefähr-

(2) Alle Zugänge zum und Ausgänge vom Festgelände sowie die Rettungswege

sind freizuhalten. § 5 Verbote

Teilnehmern des Festes (Besuchern und Mitwirkenden) ist untersagt:

Feuer zu machen (Ausnahme genehmigte Feuerstellen) und leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände wie Leuchtkugeln, Raketen und sonstige Feuerwerkskörper mitzuführen oder abzubrennen.

2. Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.

Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten.

§ 6 Meldepflicht von Unfällen und Störungen

Jeder Unfall und jede Betriebsstörung, die sich im Festbereich ereignen und die eine mögliche Gefahr für Festbesucher darstellen, sind durch den Betriebsinhaber oder seinen Vertreter unverzüglich dem Polizeirevier Bretten (Tel. 07252/50460) zu melden.

§ 7 Sperrzeit für Gaststätten

(1) Während des Peter- und Paul-Festes wird der Beginn der Sperrzeit für Gaststätten im Kernstadtgebiet der Stadt Bretten wie folgt festgesetzt: Samstag, 30.06.2012: 5.00 Uhr, Sonntag, 01.07.2012: 5.00 Uhr, Montag, 02.07.2012, 3.00 Uhr Die Sperrzeit endet jeweils um 6.00 Uhr.

Vorstehende Festsetzung gilt nicht für nicht gewerbsmäßig betriebene Gaststätten auf der Grundlage einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz im historisch gestalteten Festbereich durch die teilnehmenden, gewandeten Gruppen betriebene werden. Für diese wird die Sperrzeit von Freitag bis Montag aufgehoben. (2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt nicht für Außenbewirtschaftungen außerhalb

des in § 1 definierten Festbereiches. Für sie beginnt die Sperrzeit wie bisher um

<u>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</u>

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die Sicherheitszonen nicht freihält,

entgegen § 3 ein elektro-akustisches Gerät zur Lauterzeugung betreibt,

entgegen § 4 Abs. 1 andere schädigt oder gefährdet,

4. entgegen § 4 Abs. 2 die Zugänge zum und Ausgänge vom Festgelände sowie die Rettungswege nicht freihält,

entgegen § 5 Nr. 1 Feuer macht, leicht brennbare Stoffe oderpyrotechnische Gegenstände mit sich führt oder abbrennt,

6. entgegen § 5 Nr. 2 außerhalb der Toiletten seine Notdurft verrichtet, 7. entgegen § 5 Nr. 3 bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschriftet,

bemalt, beklebt oder in einer anderen Weise verunstaltet, 8. entgegen § 6 als Betriebsinhaber oder dessen Vertreter Unfälle oder Betriebsstörungen im Festbereich nicht unverzüglich dem Polizeirevier Bretten meldet,

soweit diese eine mögliche Gefahr für die Festbesucher darstellen. (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 der Gaststättenverordnung Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 dieser Verordnung die

Sperrzeit nicht einhält. (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet

§ 9 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt von Freitag, dem 29.06.2012 bis Dienstag, dem 03.07.2012. Bretten, den 11.06.2012

Leonhardt, Bürgermeister

Bachpatenschaften im Landkreis Karlsruhe: Fortbildung für ehrenamtliche Gewässerschützer am 7. Juli

Das Landratsamt Karlsruhe führt am Samstag, selbst Pflanzen untersuchen und bestimmen. Bereits zum den 7. Juli von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr eine In- 34. Mal bietet das Amt für Umwelt und Arbeitsschutz im formationsveranstaltung für Bachpaten und für Landratsamt Karlsruhe diese Informationsveranstaltung alle am Gewässerschutz Interessierten durch. an und verdeutlicht damit den hohen Stellenwert, den der Die kostenlose Fortbildung findet an der Alb ehrenamtliche Gewässerschutz im Landkreis Karlsruhe in Karlsruhe-Grünwinkel bei der Brücke der hat. Für die erforderliche Anmeldung und Rückfragen steht Daxlander Straße statt. Die Teilnehmer erfahren Herr Michael Reuschenbach per Telefon unter 0721/936über die Bedeutung von Wasserpflanzen für die 6753 oder -6710 sowie per Email gewaesser@landratsamt-Ökologie des Lebensraums Fließgewässer und karlsruhe.de zur Verfügung. Der Veranstaltungsort ist mit lernen am Beispiel der Pflanzen in der Alb und 🛮 der Straßenbahnlinie 6 (Haltestelle Mauerweg) zu erreichen. an ihren Ufern die spezifische Vegetation kennen. Parkmöglichkeiten bestehen hinter dem Friedhof Daxlan-Mit Unterstützung durch die Bachpatenbeauf- den, Mauerweg 4. Da die Veranstaltung ausschließlich im tragten des Landkreises und mit Hilfe eines Freien stattfindet, wird dem Wetter angepasste Kleidung Bestimmungsschlüssels werden die Teilnehmer empfohlen.

Öffentliche Ausschreibung

für Tiefbauarbeiten nach VOB

Bertholdstraße in Bretten Erneuerung Ver- und Entsorgungsleitungen, Tief- und

Straßenbauarbeiten

Bauvorhaben:

Stadt Bretten, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten Bauherr: Stadtwerke Bretten, Pforzheimer Straße 80-84, 75015 Bretten

Planung/Bauleitung: F.S. Ingenieure GmbH, Nobelstr. 7, 76275 Ettlingen Leistungsumfang: Los 1 - Stadt: Kanalerneuerung, Straßenbau

Bituminöse Flächen ca. 900 m² KFT-Material ca. 850 m³

Bordsteine und Rinnenplatten ca. 540 m

Pflasterflächen ca. 1.000 m² Fremdmaterial ca. 1.050 m³ Erdarbeiten ca. 950 m³ Leitungsgraben ca. 1.100 m³

Bodenaustausch ca. 400 m³ Kanalerneuerung DN 400 PE-HD 80 ca. 180 m Kanalerneuerung DN 300 PE-HD 80 ca. 35 m Kanalerneuerung Anschlussleitungen ca. 160 m.

Fertigteilschächte DN 1000 4 St. Fertigteilschächte DN 1200 1 St. Fertigteilschächte DN 1500 2 St.

Los 2 - Stadtwerke: Erdarbeiten für Gas-, Wasser-,

Telekommunikation TK

Tiefbauarbeiten für Gas-, Wasser und TK-Rohre ca. 170 m Erneuerung Hausanschlüsse Gas-, Wasser einschl.

Neuverlegung TK-Rohre ca. 8 St. Bituminöse Flächen ca. 250 m² Bodenaustausch ca. 350 m³

Leitungs- und Kabelgraben ca. 350 m³ Ausführungsfrist: September 2012 - Juli 2013 5 % V-Bürgschaft, 3 % G-Bürgschaft Sicherheiten: Kostenpauschale: EUR 30,--, zzgl. 5,-- EUR CD-Rom,

zzgl. EUR 5,-- für Versand je Doppelexemplar Ausgabestelle: Amt Technik und Umwelt, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, Zi. 409/410

Eröffnungstermin: Freitag, den 17.07.2012, 10:00 Uhr im Rathaus Bretten, Zimmer-Nr.: 331 (kleiner Sitzungssaal).

Zur Angebotseröffnung

zugelassene Personen: Bieter und/oder ihre Bevollmächtigten

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 10.08.2012 Vergabeprüfstelle: Regierungspräsidium Karlsruhe

Amtliche Bekanntmachung 1. Veröffentlichung von Jubiläumsdaten

Das Bürgermeisteramt Bretten veröffentlicht aus dem Melderegister Name, akademische Grade, Anschrift sowie Tag und Art des jeweiligen Jubiläums von a) Altersjubiläen ab Vollendung des 80. Lebensjahres,

b) Goldenen Hochzeiten und späteren Ehejubiläen im Amtsblatt der Stadt Bretten und den Brettener Neuesten Nachrichten (BNN).

2. Übermittlung von Meldedaten an öffentlich-rechtliche Religionsge-Die Meldebehörde Bretten übermittelt an die öffentlich-rechtlichen Religionsge-

sellschaften entsprechend den Bestimmungen des Meldegesetzes die in § 30 des Meldegesetzes Baden-Württemberg (MG) aufgeführten Daten der Mitglieder der Religionsgesellschaften. Übermittelt werden auch die Daten der Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder, Eltern minderjähriger Kinder), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

3. Erteilung einer Direktauskunft aus dem Internet (Meldeportal) Das Innenministerium Baden-Württemberg hat aufgrund § 29 a Absatz 2 MG

eine zentrale Stelle der Meldebehörden in Baden-Württemberg bestimmt, die Melderegisterauskünfte erteilt. Die Melderegisterauskünfte über dieses zentrale Meldeportal werden nur im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit an "Behörden, öffentliche- und nicht öffentliche Stellen" erteilt. Der Datenumfang der kostenpflichtigen Melderegisterauskunft an nicht öffentliche Stellen beschränkt sich auf Familien-, Vornamen und Anschriften.

3. Gruppenauskünfte an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 des Meldegesetzes (MG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 23.02.1996 (GBI. S. 269) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GBI. S. 581) darf die Meldebehörde Bretten Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften in den sechs vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familienamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalters der Betroffenen bestimmend ist; von wahlberechtigten ausländischen Unionsbürgern darf die Meldebehörde außerdem Angaben über deren Staatsangehörigkeiten zu den in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG genannten Zwecken nutzen.

4. Veröffentlichung in Einwohnerbüchern und ähnliche Nachschlagewerken sowie elektronische Adresseverzeichnissen

Die Meldebehörde Bretten darf Namen, Doktorgrad und Anschriften der volljährigen Einwohner in Einwohnerbücher und ähnlichen Nachschlagewerken sowie elektronischen Adressverzeichnissen veröffentlichen und an andere zum Zwecke der Herausgabe solcher Werke übermitteln.

5. Widerspruchsrecht: Jeder Einwohner hat gemäß § 34 Abs. 4 MG das Recht zu verlangen, dass die Veröffentlichung seiner unter Ziffer 1, 3 und 4 genannten Daten unterbleibt. Die in Ziffer 2 genannten Familienangehörigen können gemäß § 30 Abs. 2 des MG verlangen, dass die Übermittlung der sie betreffenden Daten unterbleibt. Bürger/innen und Einwohner können gem. § 32 a Absatz 2 MG Widerspruch gegen die automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünfte aus dem Meldeportal über das Internet an nicht öffentliche Stellen einlegen. Dieses Widerspruchsrecht gilt nicht für Melderegisterauskünfte, die von nicht öffentlichen Stellen auf sonstigem Anfrageweg (z. B. schriftlich) direkt an die Meldebehörde gestellt werden. Wer von diesen Widerspruchsrechten Gebrauch machen will, wird gebeten, dies der Stadtverwaltung Bretten, Hauptamt-Bürgerservice (Meldebehörde) -, Untere Kirchgasse 9, schriftlich mitzuteilen. Sie finden den Antrag auf Sperrvermerke auch auf unserer Homepage www.bretten.de unter Rathaus / Formulare/ Meldebehörde.

Das Servicezentrum beim Finanzamt Bruchsal ist am Dienstag, 26. Juni 2012 wegen einer innerdienstlichen Veranstaltung ganztägig geschlossen.

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan "Mönchswiesen"

mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Gölshausen; - Aufstellungsbeschluss/Beschluss zur Einleitung des Verfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO - Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften im be-

schleunigten Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO Beschluss zur Einleitung des Verfahrens

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner Sitzung vom 19.06.2012 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Mönchswiesen" mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Gölshausen, gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO beschlossen. Der vorgesehene Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes u.a. ergibt sich aus dem abgedruckten Abgrenzungsplan. Diese Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren

In seiner Sitzung vom 19.06.2012 hat der Gemeinderat die Aufstellung des o.a.

Bretten, 20.06.2012, Bürgermeisteramt Bretten

Aus dem Standesamt Einträge vom 10.6.2012 - 17.6.2012 Seite 2

Geburten:

03.05.12 Angelo Dejanov Heieck, männlich Veselina Asenova Heieck geb. Stavrova und Dejan Heieck geb. Nicolić, Kleiststr. 1A, Bretten

24.05.12 Enes Ertugrul, männlich

Adalet Ertugrul geb. Polat und Ahmet Ertugrul, Breitwiesen

04.06.12 Stefanie Sofie Heißler, weiblich

Nathalie Wilma Brinsa und Peter Bernd Heißler, Dürrenbüchiger Str. 37, Bretten

06.06.12 Nuri Göktaş, männlich

Bilge Göktaş geb. Kapar und Ilhan Göktaş, Eppinger Str. 27. Bretten 09.06.12 Rico Leo Pfiester, männlich

Ina Ilona Pfiester geb. Mühln und Adrian Pfiester, Seestr.

4, Bretten 10.06.12 Mason Ziborius, männlich

Anna Ziborius geb. Kuhn und Sven Ziborius, Zum Rechberg

Eheschließungen: 14.06.12 Rosa Maria Crespo Andreu und Rocco Flenker, Danziger

Str. 13, Bretten 15.06.12 Yvonne Diemer und Patrick Westermann, Talbachstr. 55/1, Bretten

15.06.12 Irene Walker und Eugen Seibert, Gartenstr. 31, Bretten

Sterbefälle:

13.06.12 Helmut Georg Vielhauer, Junkerstr. 20, Bretten, 81 Jahre

14.06.12 Gertraud Ebeling geb. Jany, Zeisigweg 2, Bretten, 72 Jahre 14.06.12 Hermine Schmid geb. Kittel, Brahmsstr. 9, Bretten, 97 Jahre

Goldene Hochzeit

Das Fest der Goldenen Hochzeit feiern am 22.06.12 die Eheleute Elvira und Peter Rudolf im Postweg 22 in Bretten. Das Amtsblatt gratuliert herzlich!

Bei der Großen Kreisstadt Bretten sind zum nächstmöglichen Termin folgende Stellen zu besetzen: Gärtner/in

Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

Das Aufgabengebiet umfasst hauptsächlich sämtliche anfallenden Pflege- und Unterhaltungsaufgaben im Bereich der öffentlichen Grünanlagen, Wege, Friedhöfe und Wasserläufe. Voraussetzung für eine Berücksichtigung im Auswahlverfahren ist eine abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtner/in, Fachrichtung Garten und Landschaftsbau.

Straßenbauer/in oder Straßenwärter/in Das Aufgabengebiet umfasst die Kontrolle, Unterhaltungs-, Ausbesserungs-

und vorbeugende Instandsetzungsmaßnahmen der Straßen, Parkplätze, Geh- und Feldwege und das Aufstellen, Erneuern und Unterhalten der Verkehrsschilder. Voraussetzung für eine Berücksichtigung im Auswahlverfahren ist eine abgeschlossene Berufsausbildung als Straßenbauer/in oder Straßenwärter/in. Neben der Ausführung von Facharbeitertätigkeiten gehören bei beiden Stellen auch andere im Baubetriebshof anfallende Arbeiten sowie die Übernahme des Bereitschaftsdienstes und des Winterdiensts zum Aufgabengebiet.

Das erwarten wir außerdem von Ihnen:

die Bereitschaft und Fähigkeit zu selbstständigem und verantwortungsbe-Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit und bürgerfreundliches Auftreten

Einsatzbereitschaft und Motivation

beim Straßenbauer/bei der Straßenbauerin bzw. Straßenwärter/in: Besitz der Fahrerlaubnisklassen B/C/CE (alt Führerscheinklasse 2).

beim/bei der Gärtner/in: Besitz der Fahrerlaubnis der Klassen B/BE/C

befristet. Bei guten Leistungen besteht die Option auf ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis. Das Entgelt richtet sich nach dem TVöD und der persönlichen und fachlichen Qualifikation. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen, die auch

Die Stelle ist zunächst nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz auf ein Jahr

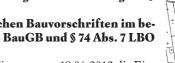
Ihre Email-Adresse beinhalten sollte. Richten Sie diese bitte bis zum 13.07.2012 an das Bürgermeisteramt Bretten, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten. Für Rückfragen zum Stellenprofil steht Ihnen Herr Geißler (Tel. 07252/9499-

30) und für personalrechtliche Fragen Frau Höpfinger (Tel. 07252/921-130) gerne zur Verfügung. B itte beachten Sie, dass Bewerbungsunterlagen nur zurückgesendet werden, wenn ein ausreichend frankierter Briefumschlag der Bewerbung beigefügt ist

Weitere Informationen zur Stadt Bretten erhalten Sie unter www.bretten.de

Die Renten- und Wohngeldstelle informiert Am Donnerstag 21.06.12 und Freitag 22.06.12 findet keine Sprech-

stunde statt. Ab Montag 25.06.2012 sind wir zu den gewohnten Zeiten



wieder für Sie da. Wir danken für Ihr Verständnis.

Bekanntmachung ergeht gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO.

Bebauungsplanes u.a. im beschleunigten Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO beschlossen. Der o.a. Bebauungsplan u.a. wird somit im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Diese Bekantmachung ergeht nach § 13a Abs. 3 BauGB.